

BVI¹-Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz / StoFöG)

Sehr geehrter Herr Görke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz / StoFöG) Stellung zu nehmen.

Der Entwurf setzt eine der geplanten Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzstandorts um. Er schafft einen rechtssicheren und europäisch wettbewerbsfähigen Rahmen für Investitionen von Fonds in Infrastruktur und erneuerbare Energien. Dafür sollen sowohl aufsichtsrechtliche Maßnahmen im KAGB getroffen als auch flankierende steuerliche Regelungen umgesetzt werden. Der Regierungsentwurf setzt in vielen Teilen auf den in der letzten Legislaturperiode erarbeiteten Entwurf für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz II, bei welchem das Bundesministerium der Finanzen alle betroffenen Interessengruppen frühzeitig in den Konsultationsprozess einbezogen hat.

Aus unserer Sicht stellt der Entwurf eine ausgewogene Lösung dar, die Rechtssicherheit für langfristige private Investitionen über Fonds vor allem in die deutsche Infrastruktur schafft und dabei die Interessen sowohl der Energiewirtschaft als auch der Fondsbranche gleichermaßen berücksichtigt. Um die politischen Ziele der Transformation zu erreichen und privates Kapital zu mobilisieren, ist Rechtssicherheit eine zentrale Voraussetzung – diese wird mit dem Regierungsentwurf weitgehend geschaffen. Daneben ist der Entwurf auch ein Schritt hin zur europäischen Kapitalmarktunion, denn er reduziert die aufsichts- und steuerrechtlichen Nachteile des deutschen Finanzmarktstandorts gegenüber anderen Mitgliedstaaten der EU. Einheitliche Wettbewerbsbedingungen sind ein wichtiger Schritt für eine Harmonisierung des europäischen Kapitalmarkts.

Neben der Verbesserung der Investitionsbedingungen im Bereich Infrastruktur sind auch die Verbesserungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von Investments in Venture Capital durch Anpassungen bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften durch (Spezial-)Investmentfonds zu begrüßen. Denn diese sind geeignet, die Finanzierungsoptionen für junge, dynamische (Wachstums-)Unternehmen zu erweitern.

Als weitere Maßnahme, die der Stärkung des Finanzplatzes dienen würde, schlagen wir eine Klarstellung im Kapitalanlagegesetzbuch vor, um einer in der jüngsten Rechtsprechung entstandenen Rechtsunsicherheit zu begegnen. Der III. Zivilsenat des BGH behandelt Anlagebedingungen von

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,7 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

Investmentfonds als Allgemeine Geschäftsbedingungen, die individuell mit jedem einzelnen Anleger vereinbart werden müssen. Dies widerspricht aber der kollektiven Natur von Fonds, denn Anleger sind zwingend gleich zu behandeln und ein Fonds kann nur nach für alle einheitlichen Bedingungen verwaltet werden. Die Verfahren zur Erstellung und Änderung von Anlagebedingungen, einschließlich deren Genehmigung durch die BaFin, sind im Kapitalanlagegesetzbuch bereits geregelt. Ohne eine gesetzliche Klarstellung, die dem Kollektivgedanken der Fondsanlage Rechnung trägt, besteht das Risiko, dass Änderungen der Anlagebedingungen zivilrechtlich unwirksam sein könnten. Damit wären selbst gesetzlich erforderliche Anpassungen, etwa zur Nutzung der neuen Möglichkeiten dieses Gesetzes, für Fondsanbieter mit unabsehbaren Rechtsrisiken verbunden. Darüber hinaus würde sich Deutschland dem Risiko eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens aussetzen, wenn diese Rechtsprechung sich auf Fondsanbieter aus der Europäischen Union erstreckt, die Fonds unter Nutzung des EU-Binnenmarktes grenzüberschreitend nach Deutschland vertreiben. Hier ist Eile geboten.